

Aurelio Casanova, Präsident der VSVAK :

Kantone und Bund für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft

Einige Gedanken aus Sicht der VSVAK

Die Landwirtschaftspolitik ist seit jeher Bundesaufgabe, gewisse Vollzugsaufgaben werden jedoch durch die Kantone wahrgenommen. Diese Aufgabenteilung hat sich auch im Tätigkeitsbereich der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite, VSVAK, bewährt, so werden Strukturverbesserungen auch nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen durchgeführt.

Die VSVAK ist im Jahre 2002 aus der Fusion der *Vereinigung der landwirtschaftlichen Kreditkassen* und der *Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen* entstanden. Beide Vereinigungen hatten ähnliche Zielsetzungen, sodass mit einer engen Zusammenarbeit Synergien geschaffen werden konnten und zugleich die Position der neuen Vereinigung in Verhandlungsfragen gestärkt werden konnte.

Die Zielsetzungen der VSVAK sind die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Strukturverbesserungen, der Agrarkredite und der sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Sie fördert den direkten und regelmässigen Kontakt unter den Mitgliedern mit dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf diesen Gebieten und unterstützt den Wissensfortschritt mittels Prüfung fachlicher, administrativer und finanzieller Fragen. Die Vertretung ihrer Interessen erfolgt bei den Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den Hochschulen. Mitglieder der Vereinigung sind die Kantone und der Bund, vertreten durch die Institutionen und Organe, welche mit der Gewährung von Finanzhilfen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen sowie dem Vollzug der Sozialen Begleitmassnahmen (Titel 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft) beauftragt sind.

Man könnte wohl meinen, dass Strukturverbesserungen, im Volksmund oft auch als Meliorationen bekannt, ein Relikt aus alten Zeiten seien. Dies mag vielleicht für die konventionellen Meliorationen des 20. Jahrhunderts gelten, welche vor allem im Mittelland zu Beginn der Mechanisierung in der Landwirtschaft durchgeführt wurden. Im Berggebiet haben die Meliorationen mit Wegebau und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse auch heute noch eine grosse Bedeutung.

Unter dem Begriff Strukturverbesserungen werden recht umfangreiche Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft zusammengefasst. Es sind dies **einzelbetriebliche** Massnahmen wie namentlich Hochbauten und die **gemeinschaftlichen** bzw. die **umfassenden gemeinschaftlichen** Massnahmen wie Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen, Erschliessungen mit Wegen, Seilbahnen und weiteren Transportarten, Massnahmen im Wasserbau, naturnaher Rückbau von Kleingewässern und weitere Massnahmen zu Gunsten von Natur und Umwelt sowie neu auch die periodische Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen.

Neu werden auch **Projekte zur regionalen Entwicklung** und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist, im

Rahmen von Strukturverbesserungen unterstützt (Art. 93 1c, Bundesgesetz über die Landwirtschaft).

Die Aufgaben der Landwirtschaft sind in Art. 104 der Bundesverfassung festgehalten. Im Absatz 3 wird der Begriff der „Multifunktionalität“ der Landwirtschaft erwähnt. Dies hat sich auch in der Ausgestaltung von zeitgemässen Gesamtmeliorationen ausgewirkt, welche heute nicht nur die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigen. So werden Gesamtmeliorationen heute auch als eigentliche Entwicklungsprojekte im ländlichen Raum bezeichnet. Nebst den Interessen der Landwirtschaft werden auch den Anliegen der Öffentlichkeit und von Natur und Umwelt gebührend Rechnung getragen.

Gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft stehen die Strukturverbesserungen während der Ausführung unter Aufsicht der Kantone. Dieser Grundsatz wird nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantone noch verstärkt, indem künftig Programmvereinbarungen über mehrere Jahre abgeschlossen werden. Innerhalb dieser Vereinbarungen zwischen Bund und Kantone werden die Grundsätze und Ziele eines Projekts festgelegt, für die Umsetzung sind jedoch die Kantone zuständig.

Aus den gemachten Ausführungen ist ersichtlich, dass der Bund den Kantonen im Bereich Strukturverbesserungen wichtige Aufgaben überträgt. Diese Aufgaben werden von den kantonalen Fachstellen für Strukturverbesserungen im partnerschaftlichen Verhältnis mit dem Bundesamt für Landwirtschaft wahrgenommen. Die Finanzierung von Strukturverbesserungsmassnahmen erfolgt einerseits durch Beiträge à fonds perdu von Bund und Kantonen. Zudem stellt der Bund den Kantonen aber auch rückzahlbare zinslose Investitionskredite vorwiegend für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verfügung. . Darunter fallen Starthilfen für Einzelbetriebe und bäuerliche Selbsthilfeorganisationen sowie Investitionskredite für bauliche Massnahmen sowie Baukredite gemäss Art. 107, Abs.2 LwG. Diese Aufgaben werden von den kantonalen landwirtschaftlichen Kreditkassen erledigt, welche auch für den Vollzug der sozialen Begleitmassnahmen zuständig sind. Darunter sind die Betriebshilfen für Landwirtschaftsbetriebe zu verstehen, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind und die Umschulungsbeihilfen, welche für in der Landwirtschaft tätige Personen ausgerichtet werden, wenn diese bei einer Betriebsaufgabe eine Umschulung in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf machen.

Die kantonalen Fachstellen für Strukturverbesserungen und Agrarkredite sind sich bewusst, dass die künftigen Herausforderungen mit Blick auf eine wirtschaftliche Landwirtschaft, welche auch den Bedürfnissen von Natur und Umwelt entsprechen, immer grösser werden. Eine Konzentration der Kräfte in einer schweizerischen Vereinigung ist deshalb sinnvoll und Ziel führend, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Bund im Rahmen der künftigen Agrarpolitik.

Folien:

VSVAK - SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE

Bundesgesetz über die Landwirtschaft

4. Titel: Soziale Begleitmassnahmen

1. Kapitel: Betriebshilfe
2. Kapitel: Umschulungsbeihilfen

5. Titel: Strukturverbesserungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Beiträge
3. Kapitel: Investitionskredite

VSVAK - SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Art. 1

- 1 Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen.
- 2 Die Investitionshilfen umfassen Bundesbeiträge (Beiträge) und Investitionskredite.

Art. 2, Begriff

Als **einzelbetriebliche** Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, ausgenommen Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe mit mehr als 50 Normalstössen.

VSVAK - SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE

**Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

Art. 11 Begriff

1 Als **gemeinschaftliche** Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe massgebend betreffen;
- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb mit mindestens 50 Normalstössen;
- c. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung).

2 Als **umfassende gemeinschaftliche** Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG gelten folgende Bodenverbesserungen:

- a. Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);
- b. umfassende Wegerschliessungen (Gesamterschliessungen) mit einem Bezugsgebiet über 400 Hektaren.

VSVAK - SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 104 Landwirtschaft

1 Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

2

3 Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre **multifunktionalen Aufgaben** erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

.....

**VSVAK - SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE**

**Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

Art. 28a Vereinbarung

1 Die Vereinbarung zwischen Bund und Kanton wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Projekte zum Inhalt.

2 Sie regelt insbesondere:

- a. die Zielsetzungen des Projekts;
- b. die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;
- c. die Beiträge;
- d. das Controlling;
- e. die Auszahlung der Beiträge;
- f. die Sicherung der unterstützten Werke;
- g. die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- h. die Publikation nach den Artikeln 12 und 12a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- i. die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen;
- j. die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.

3 Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.